

# Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 38/23

Berlin, 04.06.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 26.08.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

4/5-Anteil (I/2b) an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Glienicke	Fl. 4, Nr. 3753	Gebäude- und Freifläche	12524 Berlin, Mohnweg 33	939	948N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Gemäß Verkehrswertgutachten ist das eigengenutzte Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Erdgeschoss (vier Räume, Flur/Diele, Bad, Küche, Wintergarten mit ca. 124 m <sup>2</sup> Wohnfläche), Kellergeschoss (drei Räume, Bad, Küche, Flur mit ca. 108 m <sup>2</sup> Nutzfläche), nicht ausgebautem Dachgeschoss, Klinkerfassade und Walmdach (Baujahr um 1986, umfassende Sanierung und Erweiterung um 2002) und mit einem Carport und einem Gartenhaus. Es konnte keine Innenbesichtigung erfolgen. Mietverträge wurden nicht bekannt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Verkehrswertgutachten vom 01.10.2024 Bezug genommen. Achtung: Versteigert wird nur ein ideeller 4/5 Miteigentumsanteil an der Immobilie!	638.000,00 €

Der Verkehrswert für den ideellen 4/5 Miteigentumsanteil an der Immobilie wurde auf 638.000,00 € festgelegt.

## **Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 02.11.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 01.11.2023.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.